

Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 21.09.2017	Nr. 40
<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. Veröffentlichungen des Landkreises	
Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017	1023
Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände anlässlich der Wahl zum 18. Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017	1027
Feststellung gem. § 5 UVPG ¹ ; Wasserrechtliche Plangenehmigung in der Gemarkung Münden	1028
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
Stadt Bad Lauterberg im Harz Bekanntmachung über das Recht und Einsicht in das Wäh verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die W zum Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017	
Stadt Herzberg am Harz 11. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz	1031
Stadt Osterode am Harz Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Niedersächsischen Landtag	1032
B-Plan Nr. 1 "Steinbreite", 3. Änderung, OT Katzenstein	1034
Gemeinde Walkenried Bekanntmachung über das Recht und Einsicht in das Wäh verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wzum Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017	
C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Unterhaltungsverband Schwülme</u> Verbandsschauen	1038
Wasserbeschaffungsverband Barterode Haushaltssatzung 2017	1039

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen



Die Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 12 Göttingen/Harz, 15 Duderstadt und 16 Göttingen/Münden

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017

Gemäß § 22 Abs. 10 (NLW G¹) gebe ich bekannt, dass der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 12 Göttingen/Harz, 15 Duderstadt und 16 Göttingen/Münden für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017 in seiner Sitzung am 15.09.2017 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen hat:

Wahlkreis 12 Göttingen/Harz:

(Wahlvorschlagsnummer, Bewerber/-in, Name der Partei und Kurzbezeichnung)

1	Körner, Andreas	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	
	Rechtsanwalt	СВИ	
	Geboren 1968 in Bad Lauterberg im Harz		
	Lutterstr. 18, 37431 Bad Lauterberg im Harz		
2	Hausmann, Karl Heinz	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
	Landtagsabgeordneter	SPD	
	Geboren 1952 in Rotenburg/Wümme		
	Hüttenfeldstr. 29, 37520 Osterode am Harz		
3	Mackensen, Almut	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
	DiplAgraringenieurin	GRÜNE	
	Geboren 1965 in Braunschweig		
	Am Breiten Busch 3A, 37520 Osterode am Harz		

¹ Niedersächsisches Lande swahlgesetz (NLWG) vom 30.05.2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 238), Anlage neu gefasst durch Bekanntmachung vom 08.02.2017 (Nds. GVBl. S. 20) gemäß § 55 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 NLWG

4	Denk, Heiko	Freie Demokratische Partei
	Regional-Vertriebsleiter	FDP
	Geboren 1973 in Osterode am Harz	
	Hermannstädter Weg 10, 37520 Osterode am Harz	
5	Schu, Edgar	DIE LINKE. Niedersachsen
	DiplChemiker	DIE LINKE.
	Geboren 1969 in Dortmund	
	Burg Grona 4, 37079 Göttingen	
6	Kesten, Gabriele Inge	Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen
	Hausfrau	AfD Niedersachsen
	Geboren 1959 in Freiburg/Brsg.	
	Lindenstr. 22, 37539 Bad Grund (Harz)	

Wahlkreis 15 Duderstadt:

(Wahlvorschlagsnummer, Bewerber/-in, Name der Partei und Kurzbezeichnung)

1	Ehbrecht, Thomas	Christlich Demokratische Union
	Unternehmer	Deutschlands in Niedersachsen CDU
	Geboren 1964 in Duderstadt	COO
	Stadtweg 7, 37434 Obernfeld	
2	Glahn, Doris	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
	DiplÖkonomin	SPD
	Geboren 1959 in Chicago	
	Kurmainzer Str. 89, 37115 Duderstadt	
3	Kollenrott, Marie-Christine	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
	Politische Beraterin	GRÜNE
	Geboren 1984 in Hamburg	
	Wiesenstr. 30, 37073 Göttingen	

4	Bernd, Holger	Freie Demokratische Partei
	Rechtsanwalt	FDP
	Geboren 1974 in Bleicherode	
	Kurmainzer Str. 43, 37115 Duderstadt	
5	Rummel-Strebelow, Stine	DIE LINKE. Niedersachsen
	Umwelttechnikerin	DIE LINKE.
	Geboren 1980 in Wernigerode	
	Steinflurweg 21, 37127 Rosdorf	
6	Guth, Sebastian	Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen
	Versicherungskaufmann	AfD Niedersachsen
	Geboren 1993 in Herzberg am Harz	
	Lonauer Str. 54, 37412 Herzberg am Harz	
16	Ehbrecht, Dietmar	FREIE WÄHLER Niedersachsen
	Schulleiter	FREIE WÄHLER
	Geboren 1959 in Duderstadt	
	Doergesring 32, 37434 Obernfeld	

Wahlkreis 16 Göttingen/Münden:

(Wahlvorschlagsnummer, Bewerber/-in, Name der Partei und Kurzbezeichnung)

1	Adam, Harm	Christlich Demokratische Union
	Rechtsanwalt	Deutschlands in Niedersachsen
	Geboren 1963 in Stadtoldendorf	CDU
	Osterberg 16, 37120 Bovenden	
2	Hujahn, Gerd	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
	Polizeidirektor	SPD
	Geboren 1961 in Verden/Aller	
	Kesselbach 24, 34346 Hann. Münden	
3	Jaeckel, Dr. Petra	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
	Biologin	GRÜNE
	Geboren 1971 in Bremerhaven	
	Leipziger Str. 8, 37120 Bovenden	

4	Apel, Annette	Freie Demokratische Partei	
	Zahnärztin	FDP	
	Geboren 1958 in Göttingen		
	Eichenweg 2, 37124 Rosdorf		
5	Bons, Dr. Joachim	DIE LINKE. Niedersachsen	
	DiplPolitikwissenschaftler	DIE LINKE.	
	Geboren 1948 in Düsseldorf		
	Annastr. 12, 37075 Göttingen		
6	Plümer, Reiner	Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen	
	Architekt		
	Geboren 1958 in Scharzfeld jetzt Herzberg am Harz	AfD Niedersachsen	
	Juesweg 1, 37412 Herzberg am Harz		
16	Beuermann, Karsten	FREIE WÄHLER Niedersachsen	
	Technischer Angestellter	FREIE WÄHLER	
	Geboren 1971 in Hann. Münden		
	Quantzstr. 41, 37127 Scheden	1	
17	Doil, Heinz Wilhelm Ernst	Liberal-Konservative Reformer Niedersachsen	
	DiplBetriebswirt		
	Geboren 1945 in Wulften am Harz	LKR Niedersachsen	
	Potsdamer Str. 14, 37120 Bovenden		

Göttingen, 21.09.2017

gez.

Dornieden



Die Kreiswahlleiterin für die Landtagswahlkreise 12 Göttingen/Harz 15 Duderstadt 16 Göttingen/Münden

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände anlässlich der Wahl zum 18. Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017

Hiermit mache ich bekannt, dass für die Feststellung des Briefwahlergebnisses in den Wahlkreisen

12 - Göttingen/Harz

15 - Duderstadt

16 - Göttingen/Münden

anlässlich der Wahl zum 18. Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 gebildet sind (§ 66 Abs. 2 NLWO¹):

42 Briefwahlvorstände beim Landkreis Göttingen.

Die Briefwahlvorstände treten zusammen:

am Wahltag, 15.10.2017, um 15:30 Uhr im Kreishaus des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen.

Die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung (§ 5 Abs. 8 NLWO).

Göttingen, 21.09.2017

gez.

Dornieden

¹ Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBI, S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBI, S. 255) Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

Göttingen, 13.09.2017

Feststellung gem. § 5 UVPG1;

Wasserrechtliche Plangenehmigung in der Gemarkung Münden

Die Stadt Hann. Münden, Kommunale Dienste Hann. Münden, Vor der Bahn 21, 34346 Hann. Münden, hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Erneuerung der Verrohrung (Durchlass) des Försterbrunnenbaches im gesamten Bereich der Querung der Straße "Am Förterbrunnen" in der Gemarkung Münden, beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter die Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG fällt, die mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Hiernach kann festgestellt werden, dass mit dem Neubau des Durchlasses und des Einlaufbauwerks keine wesentlichen Veränderungen entstehen. Der Försterbrunnenbach ist im gesamten Erneuerungsbereich bereits verrohrt. Der zu erneuernde Durchlass befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage.

Von dem Vorhaben sind unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017

- Das W\u00e4hlerverzeichnis zur oben genannten Wahl f\u00fcr die Wahlbezirke in der Stadt Bad Lauterberg im Harz kann in der Zeit vom 25.09.2017 bis 29.09.2017 w\u00e4hrend der allgemeinen \u00f6ffnungszeiten
 - in der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Bürgerbüro, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, von Wahlberechtigten eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei.
- Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem oben genannten Zeitraum zu überprüfen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.

Wahlberechtigte dürfen das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks einsehen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist bis spätestens 29.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Bürgerbüro, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Der Antrag kann schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

- Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- Eine wahlberechtigte Person.
- 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist f
 ür die Berichtigung des W
 ählerverzeichnisses vers
 äumt hat.
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
- 4.3 Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.
- 4.4 Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
- 4.5 Wer den Antrag f
 ür eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

4.6 Wahlscheine k\u00f6nnen bis zum zweiten Tag vor der Wahl bis 13:00 Uhr beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in das W\u00e4hlerverzeichnis eingetragen sind, k\u00f6nnen Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15:00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erkl\u00e4rt, wegen einer pl\u00f6tzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu k\u00f6nnen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt, Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist.

- ihren Wahlschein,
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel zu übermitteln.

Nähere Hinweise, wie durch Briefwahl gewählt wird, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Wichtige Hinweise für die Briefwahl" auf der Rückseite des Wahlscheines.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Lauterberg im Harz, den 18.09,2017

Der Bürgermeister



11. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBI. S. 57) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 13.09.2017 folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

A. Die Ziffer 3.21 erhält folgende Fassung:

3.21 Die H\u00f6he des Elternbeitrages richtet sich nach der f\u00fcr die Eltern/Sorgeberechtigten ma\u00dfgebenden Einkommensstufe. Es werden die Einkommensstufen 1 bis 5 gebildet.

Die Einkommensstufe 1 setzt sich zusammen aus

- dem Grundbetrag in H\u00f6he von 83 v.H. des zweifachen Eckregelsatzes gem. \u00a7 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII.
- dem Familienzuschlag gem. § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII für jede weitere im Haushalt lebende Person.
- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die Kosten der Unterkunft werden unter Zugrundelegung der im Leitfaden des Landkreises Göttingen festgesetzten Kosten der Unterkunft ermittelt. Bei diesen Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge.

Änderungen der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII i.V.m. § 20 Nds. KiTaG (z.B. Erhöhung des Regelbedarfes, Änderung der Kosten der Unterkunft) werden automatisch berücksichtigt, ohne dass es einer Anpassung dieser Ordnung bedarf.

B. Die Ziffer 3.6 erhält folgende Fassung:

Ziffer 3.6 Elternbeitrag für schulpflichtig werdende Kinder

Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, werden gem. § 21 Nds. KiTaG keine Entgelte erhoben. Für Kinder, die gem. § 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBI, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag in die Schule aufgenommen werden, wird nachträglich eine Erstattung gewährt (sog. Kann-Kinder).

C. Die Änderungen zur Entgeltordnung treten mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 14.09.2017

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

 Am Sonntag, dem 15. Oktober 2017, findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

- Die Stadt Osterode am Harz ist in 28 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr beim Landkreis Göttingen, Kreishaus, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- 5. Die Wählerin/Der Wähler gibt
 - die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bilder oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetztes – NLWG).
- Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

 Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

In den Urnenwahlbezirken 016, 023 und 024 werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgruppe der Wähler zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse über das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen und dem Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz-WstaG) zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Osterode am Harz, den 19.09.2017

Der Bürgermeister

(Becker)



STADT OSTERODE AM HARZ

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Steinbreite" 3. Änderung, Ortsteil Katzenstein, der Stadt Osterode am Harz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 20. 11. 2012 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Steinbreite", Ortsteil Katzenstein, der Stadt Osterode am Harz im vereinfachten Verfahren gem § 13 (1) BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 "Steinbreite", 3. Änderung, Ortsteil Katzenstein der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 02. Oktober 2017 bis einschließlich 03. November 2017

im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

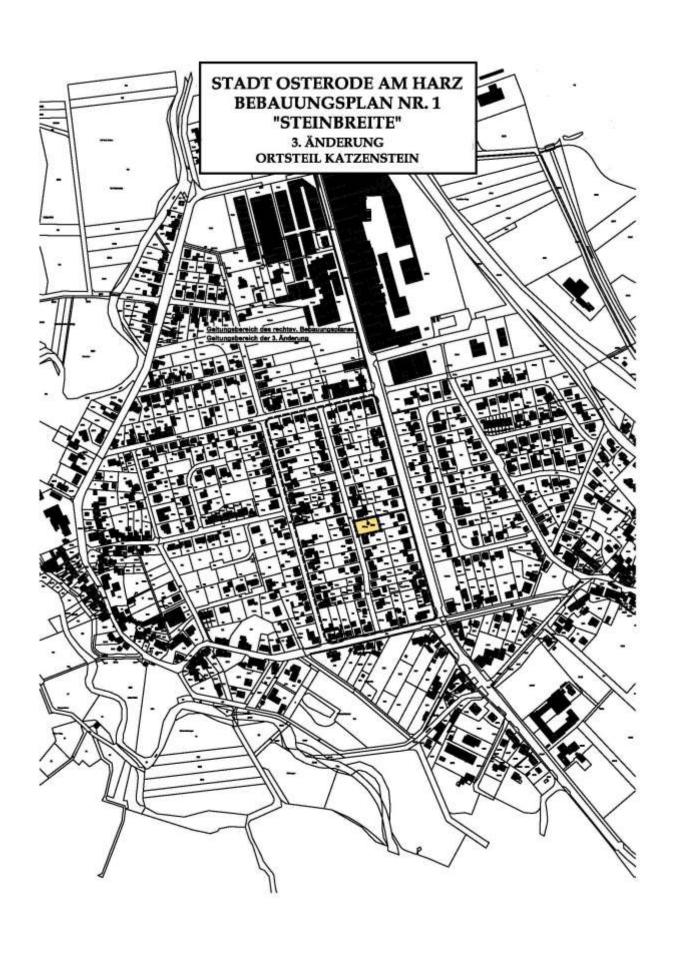
Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 (3) BauGB abgesehen.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 03. November 2017 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/steinbreite ab dem 02. Oktober 2017 abrufbar.

Osterode am Harz, 18. September 2017

gez. Becker Bürgermeister



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017

- Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke in der Gemeinde Walkenried kann in der Zeit vom 25.09.2017 bis 29.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeinde Walkenried, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried von Wahlberechtigten eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei mit Hilfe.
- Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem oben genannten Zeitraum zu überprüfen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.

Wahlberechtigte dürfen das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes einsehen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist bis spätestens 29.09.2017, 12:30 Uhr bei der Gemeinde Walkenried, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Der Antrag kann schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

- Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- 4. Eine wahlberechtigte Person,
 - 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist f
 ür die Berichtigung des W
 ählerverzeichnisses vers
 äumt hat.
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
 - 4.3 Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige

dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

- 4.4 Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
- 4.5 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.
- 4.6 Wahlscheine k\u00f6nnen bis zum zweiten Tag vor der Wahl bis 13:00 Uhr beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in das W\u00e4hlerverzeichnis eingetragen sind, k\u00f6nnen Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15:00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erkl\u00e4rt, wegen einer pl\u00f6tzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu k\u00f6nnen.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

- 1. ihren Wahlschein,
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel zu übermitteln.

Nähere Hinweise, wie durch Briefwahl gewählt wird, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Wichtige Hinweise für die Briefwahl" auf der Rückseite des Wahlscheines.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Walkenried, den 18.09.2017

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Verbandsschauen des Unterhaltungsverbandes Schwülme

Der Unterhaltungsverband Schwülme führt gemäß seiner Satzung im Jahr 2017 die Verbandsschauen an folgenden Tagen durch:

Mittwoch, 25. Oktober 2017 - 8.30 Uhr

Schaubezirk I: Schwülme von Hettensen (Straßenbrücke) bis zur Kreisgrenze

zwischen Adelebsen und Offensen einschl. Notgraben

Lödingsen/Adelebsen

Beginn: Forellenzucht Lehmann

Mittwoch, 01. November 2017 - 8.30 Uhr

Schaubezirk II: Auschnippe von Dransfeld (ehemalige Bahnlinie) bis zur Schwülme

Beginn: Straßenbrücke L559 bei Güntersen

Montag, 06. November 2017 - 8.30 Uhr

Schaubezirk III: Schwülme von der Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen bis

zur Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und

Vernawahlshausen

Beginn: Zugangsweg Friedhof Offensen

Mittwoch, 08. November 2017 - 8.30 Uhr

Schaubezirk IV: Hessenbach von der Landesgrenze zwischen Fürstenhagen und

Heisebeck (einschl. Arenborn von der Einmündung des Bleichbornes

am westlichen Ortsrand) bis zur Schwülme

Beginn: Kirche Heisebeck

Mittwoch, 25. Oktober 2017 - 8.30 Uhr

Schaubezirk V: Ahle von der B 497 (3 km südlich Neuhaus) bis Sohlingen

(Straßenbrücke)

Beginn: Ahlebrücke

Mittwoch, 01. November 2017 - 8.30 Uhr

Schaubezirk VI: Ahle von Sohlingen (Straßenbrücke) bis zur Schwülme, Ithalbach von

Eschershausen (Abzweigung Schmiebeke/Mühlengraben am nördlichen Ortsrand) bis zur Ahle, Martinsbach von der Kreisstraße

Vahle/Eschershausen bis zur Ahle

Beginn: Straßenbrücke Sohlingen

Montag, 06. November 2017 - 8.30 Uhr

Schaubezirk VII: Schwülme von der Landesgrenze zwischen

Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen bis zur Weser

einschließlich Flutmulde Lippoldsberg/Bodenfelde

Beginn: Landesgrenze

Mittwoch, 08. November 2017 - 8.30 Uhr

Schaubezirk VIII: Rehbach I von Delliehausen (Einmündung der Brunie) bis zur Ahle,

Malliehagenbach von Dinkelhausen (südlich Kreisstraßenbrücke) bis

zum Rehbach

Beginn: Kirche Delliehausen

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an den Schauen teilzunehmen.

Uslar, 20.09.2017 Der Verbandsvorsteher

Hadund lock



WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND BARTERODE



Haushaltssatzung

Rechnungsjahr 2017

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.01.2017 aufgrund der §§ 23 und 28 der Satzung vom 14.05.2014 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

Im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf	140.350,00 €	ľ
In der Ausgabe auf	140.350,00 €	

Im Finanzhaushalt

In der Einnahme auf	70,000,00 €	
In der Ausgabe auf	70.000,00 €	

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2017 nicht aufgenommen.

8 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

a) Jahresgrundgebühr	30,00 €	je Wasserzähler bis zu	$5 \text{ m}^3/\text{h}$
b) Jahresgrundgebühr	60,00 €	je Wasserzähler bis zu	10 m³/h
c) Jahresgrundgebühr	140,00 €	je Wasserzähler über	10 m³/h
d) Wassergeld	1,40 €	je m³	
1878 B 1884 B 1878			

e) Wassergeldpauschalen

für Viehweiden 27,50 € je ha im Jahr

f) Feuerlöschpauschale 1.375,00 € im Jahr



WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND BARTERODE



Die Berechnung der Weidepauschale und der Feuerlöschpauschale wird über m³ vorgenommen. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % enthalten.

8 5

Der Wasserbaubeitrag wird auf 5,00 € je Quadratmeter Beitragsfläche der angeschlossen Grundstücke festgesetzt. Der Mindestbetrag beträgt 1.917,00 €. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

Barterode, den 11. Januar 2017

Verhandsvorsteher

stelly. Verbandsvorsteher

Thomas Indulan